

**Satzung
des
Schützenvereins Wallau e.V. in Biedenkopf-Wallau**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Schützenverein Wallau wurde am 14. März 1925 gegründet, am 25. Juli 1935 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Biedenkopf unter der Nr. 60 eingetragen. In den Kriegsjahren ruhte der Vereinsbetrieb. Im Jahre 1945 wurde der Schützenverein von den Besatzungsmächten verboten und am 9. August 1952 wieder ins Leben gerufen. Der Verein führt den Namen "Schützenverein Wallau" und hat seinen Sitz in Biedenkopf-Wallau.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Schützenverein Wallau e.V. mit Sitz in Biedenkopf-Wallau, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Sportschießen auf vereinseigenen Schießständen, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2a

Der Verein hat den Zweck, den Schießsport nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit zu fördern und die Mitglieder miteinander zu verbinden. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen politischer, klassentrennender und konfessioneller Art ab.

Der Verein erwirtschaftet keine Gewinne für seine Mitglieder und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Schützenverbandes im Deutschen Schützenbund, sowie des Landessportbundes Hessen e.V..

§ 3

Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Fachvertreter des Vereins
3. der Ältestenrat
4. die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- I.
 1. dem Schützenmeister als 1. Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Schützenmeister als 2. Vorsitzenden
 3. dem Platzmeister als Referent für Umwelt
 4. dem Sportleiter
 5. dem Schriftführer
 6. dem Kassierer
 7. dem Jugendleiter

- II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.
Jeder von Ihnen ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Generalversammlung, die bis zum 31. März durchgeführt sein muss, von den anwesenden Mitgliedern gewählt. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand wird immer schriftlich gewählt. Fachvertreter des Vereins und der Ältestenrat werden dann schriftlich gewählt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Wiederwahl ist zulässig.

Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue gewählt ist.

Die Ämter sind Ehrenämter.

Scheidet ein Mitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so folgt Ergänzungswahl in der nächsten Versammlung.

§ 6 Fachvertreter des Vereins

Fachvertreter des Vereins sind Schießreferenten nach Bedarf des Schießbetriebes, sowie die Vertreter des Platzmeisters als Referenten für Umwelt, des Schriftführers, des Kassierers und des Jugendleiters, sowie die Damenleiterin, der Pressereferent und der Hausmeister als Referent für Umwelt.

§ 7 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 höchstens 5 Mitgliedern, die alle zwei Jahre in der Generalversammlung gewählt werden und aus ihrer Mitte einen Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrats können nur sein
 - a) Mitglieder, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.

- b) Ehrenmitglieder.
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. In diesem sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
4. Dem Ältestenrat obliegen:
- a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und den Ausschüssen. Insbesondere sollen alle persönlichen Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
 - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
Hierzu gehören insbesondere:
Änderung des Vereinszweckes, Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen.
Verfahren gegen die Mitglieder. Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören.
Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
6. Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion des Ehrenrates aus.

§ 8 Ausschüsse

Die Ausschüsse sind je nach Bedarf und Art zu bilden und die Mitglieder vom Vorstand zu benennen.

§ 9 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sollen vom Schützenmeister nach Bedarf einberufen werden. Ferner, wenn ein Vorstandsmitglied dazu den Antrag stellt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäß erfolgter Einladung mindestens vier Mitglieder erschienen sind.

Bei Abstimmung entscheidet absolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Schützenmeisters.

§ 10 Mitgliederversammlungen

Der Verein unterscheidet Generalversammlungen und Monatsversammlungen.

§ 11 Generalversammlungen

Die Generalversammlung findet als ordentliche Generalversammlung alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann der Vorstand jederzeit vor wichtigen Beschlüssen einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung oder persönliche Einladung mindestens zwei Wochen vor ihrem Termin.

Für die ordentliche Generalversammlung gilt stets nachstehende Tagesordnung:

1. Jahresbericht
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen des Vorstandes (jedes 2. Jahr)
5. Festsetzung von Beitrag und Aufnahmegebühr
6. Verschiedenes

Außerordentliche Generalversammlungen werden in ihren Tagesordnungen durch den Vorstand bestimmt.

Anträge, welche eine Änderung der Satzung betreffen und Anträge auf Verschiedenes müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht und begründet werden. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Generalversammlung.

Jede einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

§ 12

Monatsversammlungen

Monatsversammlungen finden nach Bedarf statt.

Die Einberufung der Monatsversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung oder besondere Einladung mindestens eine Woche vor dem Termin.

Die Monatsversammlung beschließt über die Aktivitäten des Vereins im laufenden Geschäftsjahr.

Jede ordnungsgemäß einberufene Monatsversammlung ist beschlussfähig.

§ 13

Abstimmungen

Die Abstimmungen in allen Versammlungen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Geheime Abstimmung ist immer erforderlich:

- a) wenn es sich um Abänderung der Satzung handelt.
- b) wenn die Auflösung des Vereins zur Debatte steht.

In diesen Fällen entscheidet stets die Zweidrittelmehrheit, während in allen anderen Fällen die Stimmenmehrheit gilt.

Satzungsänderungen und -ergänzungen können nur in einer Generalversammlung beschlossen werden.

§ 14 Protokolle

Die Beschlüsse der Generalversammlung und Vorstandssitzungen, sowie wichtige Beschlüsse der Monatsversammlung werden durch den Schriftführer in einem Protokollbuch schriftlich niedergelegt, bei Schluss der Versammlung vorgelesen, von der Versammlung genehmigt und durch den Schriftführer und Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 15 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendmitglieder unter 18 Jahre
- c) Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, sowie die Satzung des Vereins anerkennt.

Jugendmitglieder können alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr werden. Bei der Anmeldung muss dem Vorstand die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormunds vorgelegt werden.

Ehrenmitglieder müssen über 25 Jahre dem Verein angehören und sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Es können maximal 8% der Mitglieder Ehrenmitglieder werden.

Neuanmeldungen sollen schriftlich unter genauer Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift an den Schützenmeister erfolgen.
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Bei Neuaufnahme erhebt der Verein eine Aufnahmegebühr, deren Höhe durch die Generalversammlung von Jahr zu Jahr festgesetzt wird. Dasselbe gilt für die Jahresbeiträge, ihre Höhe und Erhebungsweise.

Mitglieder, die durch Ortswechsel ausgeschieden sind, können nach Rückkehr jederzeit ohne besondere Aufnahmegebühr wieder aufgenommen werden, soweit sie den vorgenannten Bestimmungen entsprechen.

Für Mitglieder auswärtiger Schützenvereine gilt dasselbe, soweit die Schützenvereine Glieder des Deutschen Schützenbundes sind.

§ 16 Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhören des Ältestenrates.

Die Beiträge müssen in jedem Falle für das volle Geschäftsjahr bezahlt werden.

Mitglieder, die trotz Ermahnung wiederholt die Vereinsinteressen schädigen, können aus

dem Verein ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die finanziellen Verpflichtungen nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten, spätestens zum Jahresende, überwiesen werden bzw. abgebucht werden können.

Im Falle des Todes erlischt die Mitgliedschaft sofort.
Ausscheidenden Mitgliedern stehen keine Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

§ 17

Prüfung der Kasse

Mit Ablauf des Geschäftsjahres, jedoch spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung, erfolgt die Hauptprüfung der Kasse durch zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden in der Generalversammlung für das kommende Jahr gewählt.

Zwischenprüfung der Kasse soll vierteljährlich vom Vorstand durchgeführt werden.

§ 18

Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins ist lediglich zur Verwendung im Interesse des Vereins bestimmt und für andere Zwecke unveräußerlich.

Erfolgt eine Verwendung des Vermögens gegen diese Bestimmung, so haften dafür alle an diesem satzungswidrigen Beschluss Beteiligten dem Verein gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Biedenkopf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde vorgelesen und genehmigt in der heutigen ordentlichen Generalversammlung und tritt sofort in Kraft.

Biedenkopf-Wallau, den 18.02.2012